

Einkaufsbedingungen zum Stand 1.11.2003

1. Geltung der Bedingungen

Für unsere Bestellungen und/oder Abrufe gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn der Lieferant anderslautende Vereinbarungen nennen sollte. Spätestens mit Versand einer Auftragsbestätigung oder dem Versand der Ware erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an. Alle eventuell vereinbarten Abweichungen müssen schriftlich dokumentiert sein, um Gültigkeit zu erlangen. Allen unter gleichem oder ähnlichem Rubrum gewählten Formulierungen der Lieferanten/Dienstleister, die den Zweck haben, die eigenen Bedingungen gültig werden zu lassen, wird hiermit widersprochen.

2. Bestellungen

Bestellungen gelten nur in schriftlicher (Brief, Fax) oder elektronischer (E-Mail) Form als rechtsgültig erteilt. Telefonische Aufträge müssen auf einem dieser Wege bestätigt werden. Bei inhaltlichen Unklarheiten nimmt der Lieferant umgehend Kontakt mit dem Besteller auf.

3. Preise

Die in Anwendung zu bringenden Preise, Rabatte und sonstigen Konditionen sind entweder in einer schriftlichen Rahmenvereinbarung mit eindeutiger Terminierung festgehalten oder mit dem Lieferanten vor Auftragserteilung gültig vereinbart. Sollten sich zwischen Bestätigungs- und Lieferzeitpunkt für den Besteller kalkulatorische Vorteile ergeben, so werden diese in Form von Rabatten an den Besteller weitergegeben.

4. Mindestbestellwerte / Teilmengenlieferungen

Von Lieferanten gewünschten Mindestbestellwerten und Mindermengenzuschlägen wird widersprochen. Teilmengenlieferungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

5. Liefertermine

Falls in der Bestellung / dem Abruf kein konkretes Lieferdatum genannt wird, gilt: die vorgegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Annahme. Als solcher gilt – unabhängig vom Zugangsdatum einer Auftragsbestätigung - das Bestell-/Abrufdatum plus 2 Werkzeuge.

Soll in einer eventuellen Auftragsbestätigung ein vom Soll-Termin abweichender Liefertermin genannt werden, ist dieser unbedingt vorher mit dem Besteller einvernehmlich festzulegen. Ein Hinweis auf eine solche, gegenüber dem Soll-Termin abweichende Vereinbarung soll in der AB unter Nennung des Disponenten erfolgen, mit dem diese Abweichung vereinbart wurde. Ist kein Versand einer AB seitens des Lieferanten vorgesehen und möchte er vom Soll-Termin abweichen, so muss dies auf anderem Wege dem Besteller –schriftlich/elektronisch- mitgeteilt werden, ansonsten gilt

der vom Besteller übermittelte Liefertermin als angenommen.

Der Soll-Termin bzw. die Soll-Frist gilt als eingehalten, wenn - bei Lieferungen von innerhalb der deutschen Landesgrenzen –trotz Frankaturvorbehalt – die Ware spätestens zwei Tage nach dem bestätigten Liefertermin in unserem Werk in Beckum oder einem anderen, vorgegebenen Lieferort in Deutschland - eintrifft.

Werden auf die obige Weise vereinbarte bzw. vorgegebene Liefertermine aus Gründen von höherer Gewalt und Streiks beim Lieferanten nicht eingehalten, werden wir eine Nachfrist von 10 Werktagen setzen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Fristsetzung.

Sollte zum Ablauf dieser Frist keine Lieferung erfolgt sein, sind wir berechtigt,

- zur Nachlieferung mit neuer Fristsetzung aufzufordern unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen verspäteter Lieferung, oder
- vom Vertrag zurückzutreten unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung, oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzkauf gleichartiger Produkte bei vergleichbaren Lieferanten unter Geltendmachung eventueller, von uns zu tragenden Mehraufwendungen (Preise, Frachten usw.) vorzunehmen.

6. Frankatur, Verpackung, Versicherung

Es gilt verpackungskostenfreie Anlieferung frei unser Lager Beckum oder frei andere deutsche Abladestelle, falls nicht bei Auftragserteilung Abweichendes vereinbart wurde.

Die Transportgefahr ist vom Lieferanten oder seinem Spediteur für uns kostenfrei zu versichern.

7. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Zahlungen erfolgen generell nach VdK-Bedingungen, d.h. Rechnungen mit Eingangsdatum zwischen dem 1. und 15. eines Monats, werden am 15. des folgenden Monats gezahlt, solche mit Eingangsdatum zwischen dem 16. und 30./31. am 30./31. des Folgemonats, bzw. am jeweils folgenden Werktag, jeweils unter Abzug von 3% Skonto. Bei Dienstleistungsrechnungen erfolgt kein Skontoabzug. Voraussetzung für die Anwendung der genannten Datumsgrenzen ist, dass die der Berechnung zugrunde liegenden Lieferungen nicht später als maximal 3 Werktage nach Rechnungsdatum bei uns eingehen. Ansonsten gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum. Abweichende Bedingungen und deren zeitliche und inhaltliche Gültigkeit sind -von beiden Seiten akzeptiert- schriftlich zu dokumentieren. Der einfache Eigentumsvorbehalt des/der Lieferanten gilt ausdrücklich als anerkannt, der erweiterte und verlängerte hingegen nicht.

Beckum, den 1.11.2003